

Allgemeinverfügung des Landkreises Leer

**zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den
Corona-Viruserreger SARS-CoV-2
auf dem Gebiet des Landkreises Leer**

Der Landkreis Leer erlässt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 und § 7 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5, § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung)¹ i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz² (IfSG) i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)³

folgende Allgemeinverfügung:

1. Bei einer festgestellten Inzidenz von 35 Neuinfizierten je 100.000 Einwohner **soll** an folgenden Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel in der Zeit von **7:00 Uhr bis 22:00 Uhr** eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 Abs. 3 der Nds. Corona-Verordnung getragen werden:

- Leer: Mühlenstraße, Rathausstraße, Brunnenstraße
Bahnhofsvorplatz
- Ditzum: Hafbereich
- Borkum: Franz-Habich-Straße, Bismarckstraße, Wilhelm-Bakker-Straße, Strandstraße
im Bereich der Fußgängerzone

Hafengelände sowie Am Georg-Schütte-Platz zwischen der Bismarckstraße
und Strandstraße

Bei einer festgestellten Inzidenz von 50 Neuinfizierten oder mehr je 100.000 Einwohner besteht die **Verpflichtung** zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung an den genannten Orten.

2. Bei einer festgestellten Inzidenz von 35 Neuinfizierten je 100.000 Einwohner wird die Zahl der zulässigen Besucher/-innen für Veranstaltungen im öffentlich zugänglichen Raum einschließlich privat angemieteter oder zur Verfügung gestellter öffentlich zugänglicher Räume, an denen die Besucher/-innen sitzend teilnehmen, auf **250** festgesetzt.

Bei einer festgestellten Inzidenz von 50 Neuinfizierten je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ in den letzten 7 Tagen ist die Zahl der zulässigen Besucherinnen und Besucher auf **100** beschränkt.

3. Bei einer festgestellten Inzidenz von 50 oder mehr ist an allen öffentlichen und privaten allgemein- und berufsbildenden Schulen in der Sekundarstufe während der Schulzeit auf dem Schulgelände innerhalb und außerhalb von Gebäuden und während des Unterrichts eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies gilt auch auf dem Schulweg, wenn der vorgeschriebene Abstand nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Nds. Corona-VO i. V. m. Ziffer 2 S. 2 nicht eingehalten werden kann. § 3 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 Nr. 1 – 4, 6, 8 – 10, Abs. 5, Abs. 7 – 8 Nds. Corona-VO sind anzuwenden.
An Grund- und Förderschulen gilt die Verpflichtung nicht. Ferner gilt diese Verpflichtung nicht, wenn aus zwingenden Gründen (z. B. Sportunterricht, Musikunterricht etc.) eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht getragen werden kann.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG)². Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gibt auf der Internetseite bekannt, wenn im Landkreis Leer die in den Ziffern 1 bis 3 genannten Zahlen der Neuinfizierten erreicht sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Leer, den 28.10.2020

Matthias Groote
Landrat

¹ Niedersächsische Corona-Verordnung vom 07.10.2020, zuletzt geändert durch VO vom 22.10.2020 (Nds. GVBl. Nr. 37/2020, S.363)

² Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385)

³ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178)